



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,  
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An die  
Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im  
Land Brandenburg

und an die  
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-  
kreise und kreisfreien Städte

nachrichtlich

Landkreistag  
Städte- und Gemeindebund  
LKJA  
Landeskitaelternbeirat  
LIGA

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst  
Gesch.-Z.: 22.4 - 7101  
Hausruf: +49 331 866-3727  
Fax:  
Internet: [mbjs.brandenburg.de](mailto:mbjs.brandenburg.de)  
[Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de](mailto:Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de)

Bus / Tram / Zug / S-Bahn  
(Haltestelle Hauptbahnhof  
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 4. Februar 2021

## **Sparsame Betriebsführung bei Anerkennung der Leistung der pädagogischen Fachkräfte in Zeiten von Corona**

Sehr geehrte Damen und Herren,

an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sind Nachfragen zur rechtlichen Einordnung von Gratifikationen für pädagogische Fachkräfte für ihren unermüdlchen Einsatz in Zeiten von Corona herangetragen worden.

Nach § 15 KitaG sind Betriebskosten im Sinne des Kitagesetzes die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen, die die Voraussetzungen des Kitagesetzes erfüllt und grundsätzlich allen Kindern offensteht. Personalkosten im Sinne des Kitagesetzes sind die Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Vergütung des Personals nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder vergleichbarer Vergütungsregelungen einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung.

Wird also eine besondere Gratifikation in dem arbeitsvertraglichen Verhältnis zwischen dem Einrichtungsträger als Arbeitgeber und der pädagogischen Fachkraft als

Arbeitnehmer vereinbart, handelt es sich um Betriebs- und Personalkosten im Sinne des Kitagesetzes.

Aufgrund des Charakters einer Corona-Sonderzahlung als Einmalzahlung führt diese nicht zur Erhöhung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung im Sinne des § 16 Abs. 2 S. 4 KitaG, sodass die Zahlung einer solchen besonderen Gratifikation nicht zur Erhöhung des Personalkostenzuschusses des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 16 Abs. 2 KitaG führt.

Im Hinblick auf die Tarifbeschäftigten im Geltungsbereich des TVöD ist am 25. Oktober 2020 eine einmalige Corona-Sonderzahlung vereinbart worden (TV Corona-Sonderzahlung 2020). Es bleibt den übrigen Einrichtungsträgern im Rahmen ihrer Vertragsautonomie unbenommen, eine daran anknüpfende Regelung zu treffen.

Nach Auffassung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport ist eine angemessene Corona-Prämie grundsätzlich nach § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG zuschussfähig.

Kindertagesbetreuung ist eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe, die die Gemeinde – unabhängig von ihrer haushaltswirtschaftlichen Situation – den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu erfüllen hat. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe hat die Gemeinde den in § 63 Abs. 2 BbgKVerf verankerten Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Haushaltswirtschaft in ihrer Gesamtheit, als auch für jede einzelne Maßnahme der Gemeinde.

Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit enthält nach allgemeiner Auffassung die Verpflichtung zu einem möglichst ökonomischen Einsatz der Haushaltsmittel. Das heißt im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung jedoch nicht, dass die mit den geringsten Kosten verbundene Maßnahme auch die wirtschaftlichste sein muss. Vielmehr sind Mittelaufwand und Aufgabenerfüllung in ein Verhältnis zueinander zu setzen. Wann diese Grundsätze beachtet wurden, kann nicht abstrakt bestimmt werden. Vielmehr muss der konkrete Einzelfall geprüft werden. Der Gemeinde steht hier ein weitgehender Beurteilungsspielraum zu. Ein Einschreiten durch die Kommunalaufsicht kommt dann in Betracht, wenn die Gemeinde diesen Beurteilungsspielraum in nicht mehr vertretbarer Weise überschritten hat (Vgl. OVG Münster, Beschluss vom 26-10-1990 - 15 A 1099/87).

Neben dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit müssen die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch ihre finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigen. Dies gilt sowohl für freiwillige Aufgaben, die nötigenfalls auf ein der Leistungsfähigkeit angemessenes Maß zu reduzieren sind, aber auch für pflichtige Auf-

gaben, soweit die Gemeinde Einfluss auf den Standard und die Effizienz der Aufgabenerfüllung nehmen kann. Hier gilt grundsätzlich, je schwieriger die Haushaltssituation, desto geringer der Anteil zulässiger freiwilliger Leistungen. Dennoch darf auch einer Gemeinde in der Haushaltssicherung ein Mindestmaß an freiwilligen Leistungen nicht verwehrt werden. Welche konkreten freiwilligen Leistungen die Gemeinde erbringt und welche sie reduziert, liegt dabei im Ermessen der jeweiligen Gemeinde.

Gemäß § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG soll die Gemeinde zusätzlich für den Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 S. 2 KitaG erforderlichen Kindertagesstätte, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung nicht dem Gesetz entsprechend betreiben kann, den Zuschuss erhöhen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen muss die Gemeinde grundsätzlich den Zuschuss für den Einrichtungsträger erhöhen. Es handelt sich somit auch bei der Zuschusserhöhung um eine Pflichtaufgabe.

„Sparsam“ ist eine Betriebsführung, die unnötige Kosten vermeidet und mögliche Einsparungen erzielt. Baum (Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Brandenburg, LKV 2015, 289, 293 f.) verweist insoweit auf einen Vergleich der Kosten mit denen gemeindeeigener Einrichtungen und anderer Träger vor Ort; signifikante Abweichungen könnten gegen eine sparsame Betriebsführung sprechen, ebenso über dem gesetzlich vorgeschriebenen Standard liegende Leistungen.

Das heißt jedoch nicht, dass alle Ausgaben auf ein Minimum zu begrenzen sind. Aus hiesiger Sicht ist eine sparsame Betriebsführung insbesondere auch dann noch gegeben, wenn eine angemessene Prämie, die zur Motivation der belasteten Fachkräfte notwendig ist.

Ich empfehle Ihnen daher, mit Ihrer restbedarfsfinanzierungsverpflichteten Standortgemeinde die Finanzierungsmöglichkeiten zu besprechen.

Ich hoffe, dass ich Sie mit diesen Ausführungen dazu ermutigen konnte, leistungsbedingte Sonderzahlungen für Ihre Fachkräfte im Rahmen Ihrer Möglichkeiten zu erwägen. Gerade in diesen aktuell schwierigen Zeiten sind solche Maßnahmen erforderlich, um die Motivation der Beschäftigten aufrecht zu erhalten und zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal